

Leistungen für Planung Ingenieurbauwerke

<u>Projekt:</u>	A-09738-00: A1 über BW L551 (4609.717) u. L666 (4609.521), Ersatzneubau bei Sprockhövel [Brücken]
<u>Leistung</u>	233-26-3009: A1 Sprockhövel, Brücken ü. L551 u. L666, Verbindungsrampe u. Klosterholzstr., Bauüberwachung

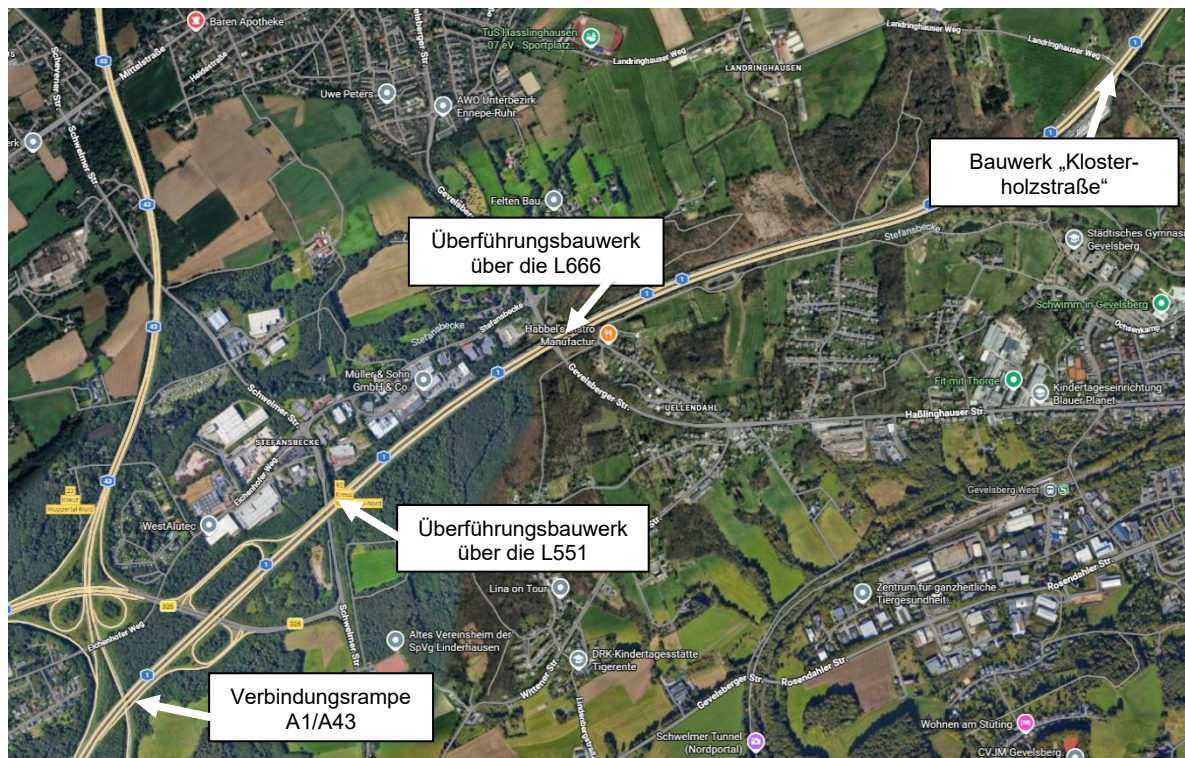
Inhaltsverzeichnis

I. Leistungsbeschreibung	2
1. Allgemeines	2
2. Randbedingungen und vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen	3
3. Aufgaben des Auftragnehmers („AN BÜ“)	4
3.1 Gesamtkoordination bauvertragliche Begleitung und örtliche Bauüberwachung	4
3.2 Überwachung von Gewährleistungsfristen	6
4. Randbedingungen und Zwangspunkte	6
5. Anlagen	7

I. Leistungsbeschreibung

1. Allgemeines

Im Streckenverlauf der A1 zwischen dem AK Wuppertal/Nord und Klostermarkt sollen aufgrund konstruktiver und struktureller Defizite an gleicher Stelle vier Bauwerke durch Neubauten ersetzt werden.



Verbindungsrampe A1/A43

Die A1 zählt zu den am stärksten belasteten Fernstraßen der Bundesrepublik Deutschland. Vor diesem Hintergrund ist der Umbau von Knotenpunkten erforderlich, in diesem Fall des Autobahnkreuz Wuppertal-Nord, um die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Die Verbindungsrampe A43-Ast/A1 überführt die Rampe des A43-Astes über die A1 im Bereich des AK Wuppertal/Nord. Das Bestandsbauwerk wird zurückgebaut und an gleicher Stelle durch eine zweifeldrige Spannbeton-Fertigteilbrücke ersetzt.

Überführungsbauwerk L551 und Überführungsbauwerk L666

Die Überführungsbauwerke der A1 über die Schwelmer Straße (L551) sowie über die Gevelsberger Straße (L666) bestehen jeweils aus zwei Teilbauwerken in Form von Plattenbalkenbrücken. Aufgrund der erreichten Restnutzungsdauer ist ein Ersatzneubau erforderlich.

Zunächst werden parallel die beiden Teilbauwerke in Fahrtrichtung Köln erneuert. Anschließend die Teilbauwerke in Fahrtrichtung Bremen.

Zur Einhaltung der erforderlichen lichten Durchfahrtshöhe auf den unterführenden Landesstraßen werden diese im Vorfeld unterhalb der Bauwerke abgesenkt.

Bauwerk „Klosterholzstraße“

Das Bauwerk über die A1 verbindet die Städte Gevelsberg und Sprockhövel. Aufgrund konstruktiver Defizite ist das Bauwerk bereits für den Individualverkehr gesperrt. Der Ersatzneubau erfolgt als integrales Verbundbauwerk. Der Rastplatz Klosterholz wird hierfür teilweise als Bereitstellungsfläche genutzt. Die verbleibenden Stellflächen sind weiterhin zu erhalten und während der Bauzeit nutzbar zu halten. Hierzu erfolgt im Vorfeld eine temporäre Umgestaltung des Rastplatzes. Diese umfasst insbesondere den teilweisen Rückbau des Lärmschutzwalles sowie der vorhandenen Lärmschutzwand.

Auf der A1 wird eine bauzeitliche Verkehrsführung eingerichtet, die alle vier Bauwerke einschließt.

- Statisch-konstruktive und vertraglich-geometrische Prüfung der Ausführungsunterlagen durch einen vom AG beauftragten Prüfsingenieur
- Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination für die Ausführungsphase wird durch einen vom AG beauftragten Dritten übernommen.
- Die vermessungstechnische Bauüberwachung erfolgt durch den AG
- Einrichtung eines elektronischen Planmanagementsystems
 - Das elektronische Managementsystem wird durch den Auftraggeber eingerichtet.
 - Der AG wird im ausreichenden Maße Lizenzen dem AN BÜ zur Verfügung stellen.
- Bereitstellung eines Baubüros an den Bauwerken mit Beginn der jeweiligen Baumaßnahme (Hauptbüro der BÜ an den Landesstraßen)

Die Abrechnung der Bauleistungen wird AG-seitig mit der Software „iTWO“ (AVA-Software) durchgeführt. Hierzu wird zwischen dem AG und den bauausführenden Firmen (Bau-Fachlosen) eine Vereinbarung zur Bauabrechnung geschlossen.

3. Aufgaben des Auftragnehmers („AN BÜ“)

Dem „AN BÜ“ werden die nachfolgenden Aufgaben für alle Arbeiten der Bau-Fachlose, die im Zusammenhang mit den einzelnen Ersatzneubauten stehen, übertragen.

Darüber hinaus sind für an das Baufeld angrenzende und vom AG ausgeschriebene Maßnahmen (s. Abschnitt 1.) Koordinations- und Schnittstellenaufgaben zu übernehmen.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat folgendes einzukalkulieren:

Technische Einrichtungen (Telefon, PCs u. ä.) werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Einsatz und die Vorhaltung aller für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Ausstattungen und Hilfsmittel einschließlich DV-Ausstattung und Telefon, Mobiltelefon, Kopierer, Fahrzeugstellung sind einzurechnen.

Fahrzeugstellung für Mitarbeiter einschließlich der Fahrten von und zur Baustelle, Fahrten innerhalb des Baufeldes sowie zum Baubüro. Die Fahrzeuge müssen baustellentauglich/geländetauglich und mit einer Sicherheitsausstattung gemäß RSA und gelbem Rundumlicht ausgerüstet sein.

3.1 Gesamtkoordination bauvertragliche Begleitung und örtliche Bauüberwachung

Die für die Abwicklung der Gesamtmaßnahme und Verträge erforderliche Bauoberleitung obliegt dem Auftragnehmer in Rücksprache mit dem Auftraggeber. Letzte Entscheidungsbefugnis obliegt dem Auftraggeber.

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen Rundschreiben u. ä. durchzuführen. Insbesondere auf die Inhalte der M-BÜ-ING wird verwiesen.

Zur Gesamtkoordination gehören folgende Punkte:

- Koordination und Überwachung der gesamten technischen Bearbeitung zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Prüfsingenieur. Dabei wird der Planlauf über das Planmanagementsystem abgewickelt.
- Veranlassen und Mitwirken bei der Inverzugsetzung der ausführenden Unternehmen einschließlich Entwurf des Verzugsschreibens.
- Dokumentation des Bauablaufes (z.B. Bautagebuch, Fotodokumentation)
- Dokumentation der Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung, sowie Leistungs-/bzw. Mengenänderungen im Bautagebuch
- Überwachen der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der Überwachung der angemessenen Förderung der Ausführung (z.B. durch ausreichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile)
- Überwachung des Nachunternehmereinsatzes auf Übereinstimmung mit den im Bauvertrag genannten Nachunternehmern
- Erfassen aller Nachträge auf Vollständigkeit sowie erste schriftliche Stellungnahme „dem Grunde nach“. Übergabe der Nachträge an das Personal des Nachtragsmanagements. Mitwirken bei der Prüfung von Nachträgen in technischer Hinsicht (z.B. Prüfung von Mengen). Besonderes Augenmerk erfordern Bauablaufstörungen.

- Ggf. Aufstellen Leistungsverzeichnis für Nachträge
- Teilnahme an Nachtragsverhandlungen
- Mitwirkung bei der Koordination und Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit Dritten
- Mitwirkung, Unterstützung, Vorbereitung von z.B. Pressemitteilungen, Präsentationen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung und Durchführung von Baustellenbesichtigungen- und -führungen
- Koordination und Moderation von Bau- und Planungsbesprechungen sowie Besprechungen mit Dritten (Behörden, Versorgern etc.), inkl. Erstellung von Protokollen
- Vorbereitung und Teilnahme an behördlichen Abnahmen einschließlich Fertigung der Niederschrift
- Abnahme von Verkehrsführungen unter der Mitwirkung des AG und Überwachung der Verkehrssicherungspflicht
- Mitwirkung bei der fachtechnischen Planprüfung und -freigabe
- Durchführen des gesamten vertragsrelevanten Schriftverkehrs.
- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachung der Ausführung der Bauleistung gemäß HVA B-StB
- Mitwirken beim Einweisen des Bauauftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
- Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag, den Vorgaben des Auftraggebers sowie den geltenden Regelwerken
- Ggf. Gemeinsame Aufmaße mit den bauausführenden Unternehmen
- Ggf. Prüfung der Leistungsnachweise (Aufmaße, Wiegescheine, Lieferscheine, Stundenlohnzettel usw.)
- Auswertung der Eignungs- und Eigenüberwachungs- und ggf. Fremdüberwachungsprüfung
- Durchführung oder Veranlassung von Kontrollprüfungen
- Zustandsfeststellung von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung einer Prüfung und Feststellung entzogen werden (z.B. Bewehrung, Planum)
- Ingenieurtechnische Kontrolle der Betonverarbeitung auf der Baustelle sowie Auswertung der Güteprüfungen
- Prüfung der Betonrezepturen und deren Freigabe in Bezug auf die ausgeschriebenen Betonsorten
- Mitwirkung und Koordination bei der Kampfmittelräumung
- Prüfung und Bewertung der vom AN eingereichten Bauablaufpläne, einschl. der Erstellung eines Soll/Ist-Vergleichs
- Mitwirkung bei der Durchführung der Beweissicherung
- Prüfen und Bewerten von Behinderungs- und Bedenkenanzeigen
- Unverzügliche Information an den Auftraggeber über erkennbare Änderungen der vertraglich zwischen dem Bauauftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Bauleistung, über Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung, über geänderten Einsatz von Nachunternehmern / anderen Unternehmern sowie über Mengenänderungen und möglichen Kostenerhöhungen, Stellungnahme zu Massenerhöhungen
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen (z.B. Verkehrsbehörde, Feuerwehr, LSA)
- Die „BÜ“ kann bei der Bearbeitung und Klärung sicherheitsrelevanter Fragestellungen auf die fachliche Kompetenz des SIGE-Koordinators (separater Vertrag) in Abstimmung mit dem AG zurückgreifen. Ungeachtet dessen hat die „BÜ“ im Rahmen ihres Auftrages für die Umsetzung und Durchsetzung entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder Auflagen Dritter (z.B. BG Bau, weitere Ordnungsbehörden) eine Mitwirkungspflicht.
- Überwachung der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistung festgestellten Mängel
- Prüfung gemäß HVA B-StB der Rechnungen einschließlich der Mengenberechnungen unter Nutzung einer qualifizierten AVA-Software, innerhalb der VOB-Fristen. Elektronische Bauabrechnung nach REB-Standard 23.003, Ausgabe 1979 (Übergabe als D11-Datei) unter Berücksichtigung der Stoffpreisgleitung (Baustahl, Beton, Betonstahl, Asphaltmischgut). Der AG verwendet zur Abrechnung iTWO.
- Laufende Beurteilung und Information an den Auftraggeber über die zu erwartende Abrechnungssumme
- Prüfung von Kostenanteilen Dritter
- Überwachung der bauvertragsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle i. S. d. KRWG. Anwendung des elektronischen Nachweisverfahrens gemäß NachwV unter Nutzung eigener Signaturkarte und eigenem Lesegerät
- Nutzung des ZEDAL-Portals als „sonstiger Dienstleister“. Die Begleitscheine (Transportpapiere) sind zu bearbeiten, zu signieren und ggf. in das Register zu verschieben. Die Nutzungspauschale ist in den Einheitspreis einzurechnen

- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
 - Information von Anliegern (z.B. im Rahmen von Anliegersprechstunden)
 - Überwachung der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der Überwachung der angemessenen Förderung der Ausführung (z.B. durch ausreichende Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile)
 - Abnahme von Verkehrsführungen/ bauzeitliche LSA unter der Mitwirkung des AG und Überwachung der Verkehrssicherungspflicht
 - Prüfung der Bestandsunterlagen
 - Mängelbeseitigung zur Abnahme und zu den Gewährleistungsablauffristen (s. Abschnitt 3.2)
 - Bearbeitung der Schlussrechnung der o. a. Bau-Fachlose bis zur vorbehaltlosen Abnahme der Schlussrechnung. Prüfung innerhalb der vorgegeben VOB-Fristen nach Eingang der Schlussrechnung beim AG. Fachtechnische Prüfung der Schlussrechnungsunterlagen entsprechend gemäß HVA-B-StB.
- Alle für die HVA-Schlussrechnungsakte notwendigen Unterlagen sind für alle Verträge dem AG entsprechend der Gliederung der HVA-B-StB in digitaler Form zu übergeben.

3.2 Überwachung von Gewährleistungsfristen

Die Gewährleistungsfristen sind im Zuge der Abnahme der Bauleistungen in der Abnahmeniederschrift definiert. Die Überwachung der ablaufenden Gewährleistungsfristen obliegt der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Hagen.

Der AG setzt die Bauüberwachung über die ablaufenden Fristen in Kenntnis. Woraufhin die Bauüberwachung das entsprechende Gewerk/ die Bauleistung auf Mängel kontrolliert und eine entsprechende Rückmeldung an den AG erfolgt. Die Mängelanzeige gegenüber dem AN (Gewerk/ Bauleistung) erfolgt durch die Bauüberwachung.

Die entsprechende Mängelkontrolle bei Bauwerken wird durch die Bauwerkskontrolleure der Autobahn GmbH des Bundes, im Zuge der Bauwerksprüfung, durchgeführt.

Über etwaige Mängel wird der AN (Gewerk/ Bauleistung) und AG informiert und eine Frist zur Beseitigung gesetzt.

Die Überwachung und Koordinierung der Mängelbeseitigung obliegt der Bauüberwachung. Nach vollständiger Beseitigung der Mängel erfolgt eine Rückmeldung an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Hagen.

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Mit dem Baubeginn für die ersten beiden Teilbauwerke der Überführungsbauwerke über die L666 und L551 ist nach derzeitigem Stand voraussichtlich ab Anfang Oktober 2026 auszugehen.

Die weiteren Bauwerke sollen -entsprechend dem unter Punkt 1 dargestellten Diagramm- folgen. Für sämtliche vier Ersatzneubauten ist daher von einer Ausführungsfrist unmittelbar nach Auftragsvergabe bis Anfang 2030 (Nachlaufzeit bis Anfang 2031) auszugehen.

In den Verrechnungssatz des LVs sind eingerechnet:

- Einsatz und Vorhaltung aller für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Ausstattungen und Hilfsmittel einschließlich DV-Ausstattung und Telefon, Mobiltelefon, Kopierer. Mobiliar und Internetanschluss werden gestellt.
- Alle Zuschläge wie Sozialversicherungsbeiträge
- Fahrzeugstellung und sämtliche Fahrkosten des Personals der BÜ vom Wohnort bzw. Firmensitz zum Baubüro/Baustelle und zurück sowie Fahrten zu erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen mit dem AG, z.B. in der Außenstelle Hagen. Die auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeuge müssen baustellentauglich/geländetauglich sein und mit einer Sicherheitsausstattung gemäß RSA sowie gelben Rundumleuchten ausgerüstet sein.
- Sämtliche Aufwendungen für Lohn/Gehalt einschl. Lohnnebenkosten, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sind ggf. ebenfalls Teil des Verrechnungssatzes.

Der AN hat grundsätzlich eine den Erfordernissen des Bauablaufs sowie des Baufortschritts angemessene Anwesenheit auf der Baustelle sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum von Montag (ab 7:30 Uhr) bis Freitag (bis 16:30 Uhr). Auf Verlangen des AG ist darüber hinaus auch am Samstag, Sonntag, feiertags und nachts eine Anwesenheit der Bauüberwachung auf der Baustelle sicherzustellen. Der Samstag gilt als Werktag und wird ohne Zuschläge vergütet. Die anfallenden Stunden sind in den beigefügten Stundennachweis zu dokumentieren und dem AG monatlich vorzulegen.

Evtl. notwendige Genehmigungen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in den Nachtstunden sind vom „AN BÜ“ einzuholen. Mehrkosten für diese Beantragungen der Genehmigungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Besprechungsprotokolle werden während den Baubesprechungen live aufgestellt, mit allen Teilnehmern abgestimmt und anschließend versandt.

Die Reaktionszeiten für die Erstellung eines Antwortentwurfes auf vertragsrelevante Fragen beträgt max. 2 Werktage.

Der Austausch von Mitarbeitern während der Baudurchführung bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

5. Anlagen

Dieser Ausschreibung sind folgende Anlagen beigelegt:

- **Auszüge der Erläuterungsberichte**
 - L666
 - L551
 - Verbindungsrampe A1/A43
 - Klosterholzstraße
- **Stundennachweis**